

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-242856](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242856)

nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre erhöht werden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind strafflos.

§ 210. Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Diese Strafbestimmungen sind auch in das Militärstrafgesetzbuch aufgenommen und gelten für die Offiziere. Ganz allgemein klagt man über die Milde dieser Vorschriften gegenüber anderen Delikten, noch mehr aber über die Tatsache, daß in den allermeisten Fällen an eine Verurteilung sich sofort eine Begnadigung knüpft; erst in den letzten Jahren trat eine Änderung ein, und Duellanten wurden nicht mehr oder ganz selten begnadigt. Nicht unberechtigt aber ist die Klage, daß die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 210 viel zu selten vorgeht; hier hätte sie eine Handhabe zur Bekämpfung des unsittlichen Duellzwanges.

2. Das Militärduell.

Von allen Gesellschaftsschichten steht keine so unter der Zwangsvorstellung, als sei das Duell unentbehrlich, wie das Offizierkorps — trotz der schon geschilderten vielen Bemühungen von Kirche und Staat, Feldherren und obersten Kriegsherrn gegen das Militärduell. Schon Papst Alexander VII. (1655—67) hatte den Satz verworfen, es könne ein zum Duell herausgeforderter Soldat die Herausforderung annehmen, damit er vor anderen nicht den Vor-

wurf der Feigheit auf sich lade". Papst Benedikt XIV. hat sodann am 10. November 1752 folgende „Sätze der Zensur und Verdammung für würdig erachtet:

1. Ein Soldat, welcher als feige, furchtsam, mutlos und zum Militärdienst untauglich gehalten würde, wenn er ein Duell nicht anbiete oder annehme und infolgedessen seines Dienstes, wodurch er sich und die Seinigen ernährt, verlustig würde, oder auf immer der Hoffnung auf eine ihm gebührende und von ihm verdiente Beförderung sich begeben müßte, sei von Schuld und Strafe frei, wenn er das Duell anbiete oder annehme.

2. Ein Heerführer oder Militäroberer, welcher ein Duell annimmt aus schwerer Furcht, seinen Ruf und sein Amt zu verlieren, verfällt nicht den kirchlichen Strafen, welche die Kirche gegen die Duellanten verhängt hat."

Die berühmtesten Heerführer (Tilly, Gustav Adolf, Friedrich II., Blücher, Gneisenau, Wilhelm I. usw.) verboten das Duell, angefangen von der Verhängung der Todesstrafe bis zur schlichten Entlassung; kein befannter Feldherr hat das Duell anerkannt oder unter seinen Schutz genommen; wer auf dem Felde der Ehre gekämpft hatte, verachtete mit Kaiser Joseph II. „die Grundsätze derjenigen, welche den Zweikampf verteidigen, zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren“.

In diesem unermüdlischen Kampfe nahmen — wie wir schon gesehen haben — auch die Fürsten aus dem Hause Hohenzollern eine hervorragende Stellung ein; erst im 19. Jahrhundert traten unter dem Einfluß französischer Gebräuche gewisse Schwankungen ein, die allein die Entlassung der drei Grafen Schmisling-Kerßenbrock, welche so ungeheures Aufsehen erregte, durch folgendes Schreiben

ihres Regimentskommandeurs vom 26. Mai 1864 verständlich machen: „Ihrer Entlassung aus der Kgl. Preuß. Armee ging ein Konflikt vorher, der die drei Brüder dazu führte, zu erklären, daß sie, den Geboten ihrer Kirche folgend, niemals an einem Duell sich beteiligen werden, auch stets einem Kameraden, der seine Hilfe oder Unterstützung als Zeuge oder Sekundant beanspruchte, diese verweigern werden. Dem Grafen Kerßenbrock ist wiederholt vorgestellt worden, daß eine solche Erklärung, unbeachtet aus welchen Motiven sie entspringt, dem Zusammenhang der Kameradschaft, der auf gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu jeder Zeit sich gründet, vollständig entgegen ist und daß sein Verbleiben im Dienst als Offizier unter diesen Verhältnissen eine Unmöglichkeit sei. Da der Graf Kerßenbrock bei diesen Erklärungen beharrt hat, so ist offiziell Meldung gemacht worden und der Graf Kerßenbrock demgemäß durch Ordre vom 12. Mai d. J. gänzlich aus den Militärdienste entlassen worden.“ Zu einer solchen Haltung eines Offiziers mit allen Konsequenzen gehört mehr Mut wie zur Annahme eines Duelles.

Die preußischen Soldatenkönige waren stets Gegner des Duells; um diese zu bekämpfen, führten sie am 3. August 1808 die Ehrengerichte ein; am 13. August 1828 wurden diese auch für das Duell zuständig. Unter König Friedrich Wilhelm III. hat sich folgender Rechtszustand entwickelt:

„Offizierkorps sind verpflichtet, Streitigkeiten ihrer Kameraden durch Zurechtweisung zu schlichten. Nötigenfalls können Beleidigungssachen vor das Forum der Ehrengerichte gezogen werden. Ist die Beleidigung von geringem Belang, oder ist die Sache überhaupt zu einer gütlichen Ausgleichung oder zu einer bloßen Zurechtweisung angetan,

so muß das Offizierkorps die Sache ohne weitere besondere Förmlichkeiten schlichten. Ist die Sache nicht zum gütlichen Ausgleich geeignet, und läßt sie sich nicht auf diese Art oder durch bloße Zurechtweisung schlichten, so muß ein förmliches Ehrengericht eingeleitet und in der Sache erkannt werden. Derjenige Offizier, welcher seinen Kameraden durch schwere Beleidigung vorsätzlich an seiner Ehre kränkt, ist mit Entfernung aus dem Offizierstande zu bestrafen. Besteht eine solche Ehrenkränkung in einer geringen Beleidigung, so ist der Beleidiger mit Entlassung aus dem Dienst zu belegen. Die von den Ehrengerichten gegen die Beleidiger erkannte Strafe ist für den ungebührlich Gefränkten eine vollständige Genugtuung und muß als solche überall anerkannt werden."

Eine erschöpfende Statistik über die Zahl der Duelle aus jener Zeit gibt es nicht; nach den Akten steht fest, daß von 1817 bis 1829 20 Offiziere im Duell gefallen sind; nachdem den Ehrengerichten die Entscheidung in Injurienfachen gegeben worden war, haben vom Jahre 1832 bis 1842 nach den Akten des Kriegsministers noch 40 Duelle stattgefunden. Außerdem fanden 8 Unteroffizierduelle statt.

Im Jahre 1843 wurde dann die schon genannte Kabinettsordre erlassen, welche nach dem Gutachten des Generals von der Goeben folgenden Kern hatte:

„Unvermeidlich scheint der Zweikampf im allgemeinen nur in zwei Fällen: a) bei Anschuldigung der Feigheit ohne genugtuende Ehrenerklärung des Beleidigers im Frieden, b) bei tätlicher Behandlung der Person oder ihrer moralischen Befleckung oder der ihrer Familie, was jenem gleich zu erachten ist. In allen übrigen Fällen kann und muß die Reparation auf einem anderen Wege gefunden

werden; denn auf die persönliche Ansicht eines Rachedürstigen darf es nie ankommen. Obgleich es Tatsache ist, daß sog. Raufeser meist schlechte, und Personen die tapfersten und ausgezeichnetsten Soldaten waren, die, auf die Gefahr hin, verkannt zu werden, jeden Zweikampf beharrlich versagten, so ist es doch auch nicht zu leugnen, daß im allgemeinen ein würdiges und festes Benehmen im Zweikampf im Frieden immer als ein letztes Mittel erscheint, um dem Offizier Gelegenheit zu geben, auf diesem Boden seine Ehre (seine erste und letzte Lebensbedingung) zu retten und dem Stande selbst eine würdige Haltung zu bewahren."

Die Verordnung von 1843 mußte im Jahre 1874 eine Neuredaktion erfahren, nachdem die Strafbestimmungen über den Zweikampf in das Strafgesetzbuch übergegangen waren, weshalb der zweite Teil der Verordnung hinfällig wurde. Von 1843—1856 fanden 64 Offiziersduelle statt und von 1862—1886 sind im ganzen 360 Offiziere wegen Zweikampfes bestraft worden.

Das Jahr 1886 bedeutet einen Wendepunkt in der Frage der Duellbekämpfung; der Zentrumsabgeordnete Reichensperger brachte nämlich am 26. November 1886 den ersten Initiativantrag gegen den Zweikampf ein; in seinem ersten Teil sprach er die Erwartung aus, „daß die verbündeten Regierungen den immer weiter um sich greifenden Duellwesen mit entsprechendem Nachdruck sowohl auf dem autoritativen Wege als auch durch disziplinare und strafrechtliche Repression entgegenwirken werden“; der zweite Teil des Antrages sollte einen neuen § 210a in das Strafgesetzbuch aufnehmen, wonach das sog. „amerikanische Duell“ (ein Selbstmord auf Verabredung, ent-

(schieden zwischen zwei Personen durch Los) unter Strafe gestellt werden sollte. Wenn auch an diesem ersten größeren Verstoß, wie leicht erklärlich, der sofortige gesetzgeberische Erfolg sich nicht anknüpfte, so war doch die Angelegenheit aufs neue zur Debatte gestellt und das öffentliche Gewissen geweckt worden. Es war freilich auch Zeit hierfür, denn die Duelle nahmen gewaltig zu, und die Duellanten traten immer gewaltiger auf. Der Duellzwang erfuhr eine Bereicherung durch das geradezu provokatorische Auftreten einzelner, die keinen Offizier mehr zulassen wollten, der nicht Anhänger des Duells war, durch ein förmliches Spionagesystem gegen die Mitglieder nichtschlagender Studentenverbindungen, wenn diese als Offiziersaspiranten zur Wahl zum Reserveoffizier sich stellten. Gegen dieses Treiben erließ Kaiser Wilhelm II. folgende Kabinettsordre am 16. Juni 1895: „In einem Spezialfall ist es zur Kenntnis Seiner Majestät des Kaiser und Königs gekommen, daß ein Reserveoffizier in falscher Auffassung einer Auskunft, welche der Bezirkskommandeur von ihm über die außerdienstlichen usw. Verhältnisse eines zur Offizierwahl zu stellenden Reserveoffiziersaspiranten erbat, an letzteren hierbei die Frage gerichtet, ob er auch bereit sein würde, vorkommendenfalls mit der Waffe Genugtuung zu geben oder zu fordern. Seine Majestät haben Sich bei dem hierüber erstatteten Vortrag dahin zu äußern geruht, daß Allerhöchst-dieselben eine derartige, dem Vernehmen nach sogar teilweise seitens der Bezirkskommandeure selbst gestellte Frage als unzulässig bezeichnen müßten, da sie weder in dem § 47 der Heerordnung noch irgendwo sonst vorgeschrieben sei.“ Es verdient warme Anerkennung, daß dieser Grundsatz aufgestellt worden ist, leider muß jedoch

festgestellt werden, daß bis in die jüngste Zeit herein nicht alle Bezirkskommandeure nach dieser Vorschrift verfahren haben. Aber es war nun eine verbindliche Grundlage geschaffen, um gegen solche Mißstände aufzutreten. Die Zentrumsfraktion des Reichstages ließ es sich nun ganz besonders angelegen sein, immer wieder auf eine Beseitigung des Duells im Heere hinzuweisen, sei es durch Interpellation (20. u. 21. April 1896, 15. Januar 1906), die an markante Duellfälle anknüpften, sei es durch selbständige Anträge (1896, 1912). Als dann in der Nacht vom 11. auf 12. Oktober 1896 der Leutnant von Brüsewitz den Mechaniker Siegmann wegen einer kleinen Differenz einfach niederstach, da war die Erregung groß im Volke. Am 17. November 1896 sagte der Reichskanzler eine neue Kabinettsordre zu, welche den Duellunfug auf ein Mindestmaß beschränken werde, eine Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Zweikampf, der in den Reihen des aktiven Offizierkorps immer mehr abnahm; denn auf 4000 Offiziere kamen drei Duelle im Jahre.

Am 1. Januar 1897 konnte die angekündigte neue Kabinettsordre Kaiser Wilhelms II. publiziert werden; sie war an den preußischen Kriegsminister gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

„Ich lasse dem Kriegsministerium beifolgend die heute von Mir vollzogene Bestimmung zur Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 mit dem Auftrage zugehen, solche der Armee mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß auch diese Bestimmungen den Offizieren durch die Kommandeure öfters in